

# Sorgfaltspflichten, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§§ 41-45 Kulturgutschutzgesetz

## Inhalt:

Allgemeine Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

    Erleichterte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

    Erhöhte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

## **Allgemeine Sorgfaltspflichten**

### **Wer?**

Wer Kulturgut in Verkehr bringt (gewerblich und nicht-gewerblich)

### **Wann?**

Bevor das Kulturgut in Verkehr gebracht wird

### **Was umfasst die Sorgfaltspflicht?**

Prüfen, ob das Kulturgut

- abhandengekommen ist,
- unrechtmäßig eingeführt worden ist oder
- rechtswidrig ausgegraben worden ist.

### **Was sind mögliche Anhaltspunkte für Abhandenkommen, unrechtmäßige Einfuhr und rechtswidrige Ausfuhr?**

bei einem früheren Erwerb des Kulturgutes

- wurde ein außergewöhnlich niedriger Preis ohne nähere Begründung gefordert
- hat der Verkäufer bei einem Kaufpreis von mehr als 5 000 Euro Barzahlung verlangt

# Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

## Wer?

Wer in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt. Ausgenommen sind der gewerbliche Buchhandel (ohne den Antiquariatshandel) und der gewerbliche Handel mit Bild- und Tonträgern.

## Welches Kulturgut?

- archäologisches Kulturgut<sup>1</sup>
- sonstiges Kulturgut, dessen Wert 2500 Euro übersteigt<sup>2</sup>

Die Einschränkung gilt nicht in den Fällen von erhöhter Sorgfaltspflicht (siehe Abschnitt Erhöhte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen)

## Wann?

Bevor das Kulturgut in Verkehr gebracht wird

## Was umfasst die Sorgfaltspflicht?

- Feststellen des Names und der Anschrift des Veräußerers, des Einlieferers, des Erwerbers oder des Auftraggebers\*
- Anfertigen einer Beschreibung und einer Abbildung, die geeignet sind, die Identität des Kulturgutes festzustellen\*
- Prüfen der Provenienz des Kulturgutes\*\* (Klärung der Urheberschaft eines Werkes, Prüfung des Verbleibs bis zum heutigen Besitzer)
- Prüfen der Dokumente, die eine rechtmäßige Ein- und Ausfuhr belegen\*\*
- Prüfen der Verbote und Beschränkungen zur Ein- und Ausfuhr sowie zum Handel\*\* (deutsches und ausländisches Recht; Informationsangebote sind u.a. [www.kulturgutschutz-deutschland.de](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de), [www.zoll.de](http://www.zoll.de), [www.bafa.de](http://www.bafa.de))
- Prüfen, ob das Kulturgut in öffentlich zugänglichen Verzeichnissen und Datenbanken eingetragen ist\*\* (insbesondere: [www.kulturgutschutz-deutschland.de](http://www.kulturgutschutz-deutschland.de), [www.lostart.de](http://www.lostart.de), Internet-Datenbank von Interpol zu gestohlenen Kulturgütern, [www.artloss.com](http://www.artloss.com))
- Einholen einer schriftlichen oder elektronisch übermittelten Erklärung des Einlieferers oder Veräußerers, dass dieser berechtigt ist, über das Kulturgut zu verfügen

---

<sup>1</sup> Münzen gelten nicht als archäologisches Kulturgut, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben.

<sup>2</sup> Maßgeblicher Wert ist bei einem Kauf der gezahlte Preis, in sonstigen Fällen ein begründeter inländischer Schätzwert.

Die mit \*\* gekennzeichneten Pflichten sind nur nach Maßgabe des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, zu erfüllen.

### **Erleichterte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen**

In Fällen, in denen

- der Urheber oder Hersteller des Kulturgutes dieses in Verkehr bringt oder
- jemand das Kulturgut unmittelbar von dessen Urheber oder Hersteller erworben hat und es in Verkehr bringt oder
- jemand für den Urheber oder Hersteller das von diesem geschaffene Kulturgut in Verkehr bringt

sind nur die mit \* gekennzeichneten Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen sowie die Allgemeine Sorgfaltspflichten anzuwenden.

### **Erhöhte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen**

Die Maßgabe des zumutbaren Aufwandes (siehe Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen) entfällt bei Kulturgut

- bei dem nachgewiesen oder zu vermuten ist, dass es zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aufgrund der Verfolgung durch den Nationalsozialismus entzogen worden ist, es sei denn, das Kulturgut ist an seinen ursprünglichen Eigentümer oder dessen Erben zurückgegeben worden oder diese haben eine andere abschließende Regelung im Hinblick auf den Entzug getroffen,
- das aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat stammt, für den der Internationale Museumsrat eine Rote Liste gefährdeter Kulturgüter veröffentlicht hat, oder
- für das ein Verbot zur Ein- oder Ausfuhr sowie zum Inverkehrbringen nach einer Verordnung der Europäischen Union maßgebend ist.

## **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

### **Wer?**

Wer in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit Kulturgut in Verkehr bringt

### **Was umfasst die Aufzeichnungspflicht?**

Führen von Aufzeichnungen über die Prüfungen und Feststellungen nach Abschnitt Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen.

### **Wie lange sind die Aufzeichnungen mit den dazugehörigen Unterlagen und Nachweisen aufzubewahren?**

30 Jahre